

I. Die Verletzung mehrerer Strafgesetze in Tateinheit

Eine mehrfache Gesetzesverletzung in Tateinheit liegt vor, wenn durch ein einheitliches verbrecherisches Handeln gleichzeitig mehrere Strafrechtsnormen verletzt worden sind, die nur in ihrer Gesamtheit die Gefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit des Handelns vollständig erfassen. Sie wird **herkömmlich auch Idealkonkurrenz genannt.**

Eine mehrfache Gesetzesverletzung in Tateinheit liegt beispielsweise vor, wenn der Verbrecher aus einem Gebäude einer LPG größere Mengen Saatkartoffeln entwendet hat. Sein Verhalten ist gleichzeitig gegen das gesellschaftliche Eigentum und gegen die Durchführung der Wirtschaftsplanung (Gefährdung der Durchführung des Anbauplanes für Kartoffeln) gerichtet gewesen. Beide Objekts Verletzungen können nur richtig erfaßt werden, wenn sowohl das Volkseigentumsschutzgesetz (bzw. die §§ 242ff. StGB) als auch § 1 der WStVO angewendet werden.

Die von den einzelnen Strafrechtsnormen unseres Strafrechts beschriebenen Verbrechen richten sich in der Hegel gegen ein Objekt. In der Wirklichkeit verletzt der Verbrecher jedoch in vielen Fällen nicht nur ein Objekt, sondern gleichzeitig mehrere Objekte.

Mit einer Entwendung von Erzeugnissen aus einem volkseigenen Betrieb wird gleichzeitig das gesellschaftliche Eigentum und die Wirtschaftsplanung angegriffen.

Zur richtigen Erfassung der Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit solcher Verbrechen ist es erforderlich, mehrere Strafgesetze anzuwenden. Die Anwendung mehrerer Strafgesetze ist jedoch dann grundsätzlich nicht erforderlich, wenn der Angriff gegen mehrere Objekte bereits durch den Tatbestand einer Strafrechtsnorm als einheitliches Verbrechen erfaßt wird;

z. B. die Erpressung nach § 253 StGB, der Raub nach § 249 StGB.

Das verbrecherische Handeln des Täters kann ferner die Merkmale verschiedener Formen des Angriffs auf ein Objekt aufweisen. Sofern diese verschiedenen Angriffsformen in mehreren Strafrechtsnormen beschrieben werden, kann es zur rechtlichen Charakterisierung der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des Verbrechens ebenfalls erforderlich sein, mehrere Strafrechtsnormen anzuwenden.